

## **N-2023-236688**

**Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Bumau“ in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt und die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Wiesengebiete im Freiwald" in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, geändert wird**

### **Erläuternde Bemerkungen**

#### **Zu Artikel I:**

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 - Oö. NSchG 2001 können Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt. Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzweckes unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebietes und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzweckes notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet - allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 - gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Europaschutzgebietes (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz angepasst werden.

## **1. Kurzbeschreibung des Gebietes**

Das Naturschutzgebiet „Bumau“ liegt in der Gemeinde Liebenau im Bezirk Freistadt, bildet einen Teil der Ortschaft Liebenstein, hat eine Größe von 16,31 ha und umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Nummern 2165 und 2176, beide KG Liebenau. Die über Jahrzehnte andauernde Veränderung der Hydrologie durch entwässernde Drainagegräben und Aufforstungen, aber auch Freistellungen von Gehölzen für den Vogelschutz und die damit einhergehende Mineralisierung des Obertorfs stellen wesentliche Ursachen für die starke Degradierung des ehemaligen Hochmoors dar.

Mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Bumau" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl. Nr. 49/2001, wurde die „Bumau“ im Jahr 2001 erstmalig zum Naturschutzgebiet erklärt.

Darüber hinaus wurde die „Bumau“ durch § 2 Abs. 2 Z 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Wiesengebiete im Freiwald" in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, LGBl. Nr. 112/2009, Teil des Europaschutzgebietes „Wiesengebiete im Freiwald“.

Das Naturschutzgebiet „Bumau“ liegt darüber hinaus auch im nominierten Natura 2000-Gebiet „Wiesengebiete im Mühlviertel“ (AT 3129000, FFH-Gebiet) und steht die gegenständliche Neuerlassung der Naturschutzgebietsverordnung „Bumau“ vor dem Hintergrund der Anpassung der Verordnungsinhalte an die beabsichtigte Erlassung des Europaschutzgebietes „Wiesengebiete im Mühlviertel“, der Vereinheitlichung der Rechtssetzung und dem naturschutzfachlichen Erfordernis des weiterführenden Schutzes der „Bumau“.

## **2. Beschreibung des Gebiets**

Es ist ein durch die vorstehend beschriebenen unterschiedlichen Nutzungen als stark degradiertes ehemaliges Hochmoor, das massiv entwässert wurde, zu qualifizieren. Durch die Hanglage wurde die entwässernde Wirkung der Drainagegräben zusätzlich verstärkt, wodurch der Torfkörper nachhaltig geschädigt wurde. In Teilbereichen sind auch noch die Folgen ehemaliger Torfstiche zu erkennen. Die ursprüngliche Form ist nicht mehr zu erkennen. In der Gesamtfläche wurden in den 1960er Jahren Streifenpflug-Gräben für Aufforstungen gezogen, um das Moor forstwirtschaftlich nutzbar zu machen. Die Degradation ist somit schon so weit fortgeschritten, dass keine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp 7120 *Degradierte noch renaturierungsfähige Hochmoore* mehr möglich ist. Der Großteil des Naturschutzgebiets liegt demnach in einem ungünstigen, stark degradierten Erhaltungszustand vor.

Lediglich der hangabwärts liegende Teil im Westen ist heute noch vergleichsweise naturnah und wird von einem **Niedermoor** im Einflussbereich des naturnahen Reiterbachs und Richtung Norden von einem Birken-Moorwald geprägt. Die Gräben im Niedermoor wurden 2006 mit Holzspundwänden zur Verbesserung des Wasserrückhalts verschlossen. Der südlichste Teil der Bumau ist eine ebenfalls drainagierte, heute extensiv bewirtschaftete Moorwiese.

Für den Schutz des Birkwilds wurde das Moor in den Jahren 2001- 2003 sowie 2017 in großen Teilen von Gehölzen - überwiegend Fichten - freigestellt. Die zahlreichen Eingriffe der vergangenen Jahrzehnte hatten jedoch eine fortschreitende Mineralisierung des Obertorfs zur Folge. Durch das damit verbundene erhöhte Nährstoffaufkommen hat sich in den nachfolgenden Sukzessionsphasen vor allem am Nordrand eine nährstoffreiche Vegetation etabliert.

Ab 2020 wurden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Hydrologie des Torfköpers gesetzt, die einerseits die Einebnung der tiefen, für die Aufforstung angelegten Bifanggräben, andererseits die Verfüllung der tiefen Entwässerungsgräben zum Ziel hatten. Auf Basis dieser Erfahrungen sollen in den kommenden Jahren im Rahmen eines umfangreichen und detaillierten Projekts weitere Sanierungsmaßnahmen flächig umgesetzt werden. Ziel ist die langfristige Sicherung der naturnahen Moorbereiche durch die hydrologische Sanierung des Torfkörpers, die langfristige Erhaltung und Wiederherstellung von Moor-Lebensraumtypen sowie die Schaffung von Habitatstrukturen und Trittsteinbiotopen für Wiesenbrüter.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ist weiterhin gegeben und beruht nicht nur auf den naturnahen Moorbereichen und Moor-Lebensraumtypen, sondern auch auf der engen Verzahnung von Niedermoor, Birken-Moorwald und extensiv bewirtschafteter Moorwiese, wodurch das Gebiet auch die Funktion als Trittsteinbiotop und Habitat für die Wiesenbrüter-Schutzgüter des Europaschutzgebietes „Wiesengebiete im Freiwald“ einnimmt.

### **3. Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Bumau“ umfasst:

**Bewahrung der lokalen botanischen und faunistischen Artenvielfalt sowie der Vielfalt der Vegetationsgesellschaften durch Unterstützung der Lebensgrundlagen der Arten und Sicherung der Standortfaktoren**

*Sämtliche Maßnahmen, die zur Verschlechterung des Wasserhaushaltes oder zum Eintrag von Nährstoffen führen, beeinflussen die lokalen Standortbedingungen negativ.*

### **Sicherung des Ablaufes von natürlichen Prozessen**

*Jeglicher anthropogene Eingriff in den Moorbereich, abgesehen von fachlich bestätigten Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzwecks, beeinträchtigt den Schutzzweck.*

### **Sicherung bzw. ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften im Moor**

*Anthropogene Bestandsumwandlungen von natürlichen oder naturnahen Waldbeständen beeinträchtigen die ökologische Funktionsfähigkeit dieser Ökosysteme und können die Lebensgrundlage zahlreicher Arten negativ beeinträchtigen oder zerstören. Ausgenommen sind naturschutzfachlich begründete Entnahmen von im Gebiet auftretenden Baum- und Straucharten.*

### **Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**

*Übermäßige Lärmbelastungen vermögen Tiere in ihren gewohnten Lebensraumsansprüchen zu stören und die akustisch wahrnehmbare Naturbelassenheit des Moorgebietes zu beeinträchtigen.*

### **Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Erscheinungsbildes des Moores**

*Bauwerke und Gebäude sowie zusätzliche Erschließungsmaßnahmen können das Moor sowohl hinsichtlich des Naturhaushaltes als auch in Hinblick auf sein landschaftsprägendes Erscheinungsbild negativ beeinträchtigen.*

### **Gewährleistung der Wiederherstellung, des Fortbestandes oder der Verbesserung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie der Vogelarten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), welche die Grundlage für die Nominierung als NATURA 2000- bzw. Vogelschutzgebiet gebildet haben.**

*Voraussetzung für den günstigen Erhaltungszustand einer Art ist das Vorhandensein eines ausreichend großen, mit den notwendigen Habitatstrukturen ausgestatteten Lebensraumes, um langfristig das Überleben der Populationen der Art zu sichern. Das natürliche Verbreitungsgebiet der Art darf nicht abnehmen und sie muss ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bilden und langfristig auch weiterhin bilden können.*

#### **4. Zonierung:**

Im Naturschutzgebiet „Bumau“ werden zwei Zonen festgelegt: die Zone A auf Gst. Nr. 2165, KG Liebenau, umfasst die extensiv bewirtschaftete Moorwiese im südlichsten Bereich der Bumau und hat eine Größe von 33.231 m<sup>2</sup>. Die Zone B liegt im Osten des eigentlichen Moorbereichs auf Gst. Nr. 2176, KG Liebenau, wird forstwirtschaftlich genutzt und hat eine Fläche von 12.595 m<sup>2</sup>.

#### **5. Anpassung gestatteter Eingriffe:**

a. Die gestatteten Eingriffe der § 2 Z 1 bis Z 4 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Bumau“, LGBl. Nr. 49/2001, werden durch die Neuerlassung der Verordnung systematisch und sprachlich zum Zwecke einer Einheitlichkeit der Rechtssetzung angepasst.

b. Nach § 2 Z 5 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Bumau“, LGBl. Nr. 49/2001, war als gestatteter Eingriff *„die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Rodung auf den in der Anlage 1 als Zone B gekennzeichneten Bereichen bis zu dem im § 4 Z.1 festgelegten Ausmaß der Überschildung“* normiert. Schutzzweck ist – neben der Wiederherstellung des Lebensraums der im Europaschutzgebiet „Wiesengebiete im Freiwald“ vorkommenden Schutzgutarten – die *Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch wertvollen Moorflächen bzw. Moor-Lebensraumtypen*. Eine forstwirtschaftliche Nutzung mit entsprechenden schweren Geräten steht auch angesichts der fortgeschrittenen Degradierung des Torfkörpers in klarem Widerspruch zum Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Bumau“. Dieser gestattete Eingriff entfällt somit in der Neuerlassung der Verordnung. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Entnahmen von heimischen Baum- und Straucharten zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks keine forstwirtschaftliche Nutzung darstellen.

c. Nach § 2 Z 6 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Bumau“, LGBl. Nr. 49/2001, war als gestatteter Eingriff *„die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme und des Femelhiebes auf den in der Anlage 1 als Zone B gekennzeichneten Bereichen“* normiert. Dieser Eingriff wird auf den in der Anlage 1 als Zone B bezeichneten Bereich auf Gst. Nr. 2176, KG Liebenau, beschränkt, um die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der ökologisch wertvollen Moorflächen bzw. Moor-Lebensraumtypen auf Gst. Nr. 2165, KG Liebenau, nicht zu beeinträchtigen. Es sind sowohl die Einzelstammentnahme (Entnahme einzelner hiebsreifer Stämme) als auch der Femelhieb (Entnahme kleiner, nicht zusammenhängender Gruppen von Bäumen) erlaubt.

d. Nach § 2 Z 7 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Bumau“, LGBl. Nr. 49/2001, war als gestatteter Eingriff *„die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Jagd auf Birkwild“*

sowie die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen“ normiert. Diese Bestimmung bleibt in weiten Teilen unverändert. Bei wörtlicher Interpretation und im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtssetzung umfasst die nunmehrige Ausnahme der „Errichtung jagdlicher Einrichtungen“ ohnehin die „Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen“; kann eine Errichtung schließlich nur eine Entstehung einer bisher nicht vorhandenen jagdlichen Einrichtung sein. Zudem ist im Rahmen des Vorsorgeprinzips und in Ansehung eines allfällig erfolgenden negativ wirkenden Nährstoffeintrags in den sich ohnehin bereits in einem stark degradierten Zustand befindlichen Moorkörper, die Wildfütterung ebenso als Ausnahme von der gestatten rechtmäßigen Ausübung der Jagd festzuhalten.

e. Nach § 2 Z 8 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Bumau“, LGBl. Nr. 49/2001, waren als gestatteter Eingriff *„das Betreten und die Entnahme von Proben zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde und dem Grundeigentümer“* normiert. Dieser Eingriff wird erweitert auf *„Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung“*. Dies vor dem Hintergrund, dass sich die fachlichen Anforderungen und insb. Möglichkeiten an Probenentnahmen und wissenschaftlichen Projekten in Schutzgebieten weiterentwickelt haben. Insbesondere in Moor-Schutzgebieten (wie hier) kann im Rahmen wissenschaftlicher Projekte bzw. zur Probenentnahme der Einsatz und Verbleib von Material - etwa von Sonden – ebenso erforderlich werden wie das Betreten und Befahren oder Überfliegen (beispielsweise mit Drohnen). Derartige Eingriffe sind ohnehin nur im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung gestattet. Der Entfall des Einvernehmens mit dem Grundeigentümer ändert nichts an den bestehenden diesbezüglichen zivilrechtlichen Regelungen bzw. Erfordernissen und ist im konkreten Fall überdies – wie auch alle anderen gestatteten Eingriffe – mit den Liegenschaftseigentümern abgestimmt.

f. Nach § 2 Z 9 der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Bumau“, LGBl. Nr. 49/2001, waren als gestatteter Eingriff *„Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde“* normiert. Dieser Eingriff wird abgeändert auf *„Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung“*. Die erlaubten Eingriffe beziehen sich daher einerseits zusätzlich auch auf Instandsetzungsmaßnahmen und andererseits nur mehr auf *rechtmäßig bestehende Einrichtungen und Anlagen* wie etwa die im Wasserbuch erfassten Drainagen in Zone A.

## **6. Entfall der Pflegemaßnahmen und Landschaftspflegeplan**

Nach der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung „Bumau“, LGBl. Nr. 49/2001, wurden in § 3 ein langfristiges Ziel der Pflegemaßnahmen sowie in § 4 konkrete Pflegemaßnahmen normiert. Da im Zuge der bevorstehenden Verordnung des Europaschutzgebiets „Wiesengebiete im Mühlviertel“ auch ein Landschaftspflegeplan für das gesamte Schutzgebiet erlassen wird, werden die *Pflegemaßnahmen* für die Bumau und somit auch das *langfristige Ziel der Pflegemaßnahmen* im Landschaftspflegeplan des künftigen Europaschutzgebietes mitberücksichtigt werden. Eine eigene Formulierung des *langfristigen Ziels der Pflegemaßnahmen* sowie ein eigenständiger *Landschaftspflegeplan* sind daher in der Neuerlassung der Verordnung für das Naturschutzgebiet Bumau nicht erforderlich.

## **7. Gestatte Eingriffe:**

Jedenfalls folgende gestatte Eingriffe, die im Sinne der berechtigten Nutzungsinteressen festgestellt wurden, führen zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Schutzgüter im Naturschutzgebiet „Bumau“, der Schutzgüter im Europaschutzgebiet „Wiesengebiete im Freiwald“ (AT 3124000) und der Schutzgüter im nominierten Natura 2000-Gebiet „Wiesengebiete im Mühlviertel“ (AT 3129000) und sollten daher als erlaubte Eingriffe genannt werden:

1. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, von diesen beauftragte Personen sowie durch sonstige Berechtigte im Rahmen der gestatteten Nutzungen;
2. das Befahren im Rahmen der gemäß Z 3, 4 und 5 erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
3. in der Zone A die landwirtschaftliche Nutzung in Form der Mahd der Feuchtwiesen ab 15. Juli jeden Jahres;
4. in der Zone B die forstwirtschaftliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme und des Femelhiebes;
5. mechanische Maßnahmen zur Bekämpfung von Forstschädlingen;
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Jagd auf Birkwild, der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung;
7. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;
8. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung;

9. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung.

**Zu Artikel II:**

Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Wiesengebiete im Freiwald“ in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, LGBl. Nr. 112/2009 idF LGBl. Nr. 115/2021 war insofern zu ändern als es durch seinen § 2 Abs. 2 Z 2 leg. cit. auch das Naturschutzgebiet „Bumau“ umfasst und dadurch die Verordnung des Naturschutzgebietes Bumau in neuerlassener Form und Fassung zu berücksichtigen war.